

gehabt; ich kann mich also hier sehr kurz fassen. Der Sachverhalt ist der, dass beide Diplome die Ortsangabe Augsburg und die Tagesangabe des 11. November mit Jahresangaben verbinden, die übereinstimmend auf das J. 1022 hinweisen. Nun ist es durch historiographische und urkundliche Zeugnisse unzweifelhaft sicher gestellt¹, dass Heinrich am 11. November 1022 nicht in Augsburg, sondern in Grone in Sachsen Hof hielt, und es ist ebenso gewiss, dass er am 12. und 13. November 1021 in Augsburg verweilte. Demnach liegt hier einer der Fälle vor, in denen die Nichteinheitlichkeit der Datierung mit völliger Sicherheit behauptet werden kann. Handlung und Anfang der Beurkundung gehören in den November 1021 nach Augsburg; die Vollendung der Beurkundung ist erst nach dem 7. Juni 1022 erfolgt. Dem entspricht auch insofern der äussere Schriftbefund, als für beide Urkunden Blanquets verwandt sind. St. 1794 steht auf einem Pergamentblatt, das noch GA durch Eintragung der Worte 'Signum domni Heinrici' zum Blanquet hergerichtet hatte und das also sehr lange in der Kanzlei oder in Bamberg aufbewahrt sein muss. Diesen Worten des GA fügte Ba. IV zunächst nur das Monogramm hinzu, und in dieser Gestalt wahrscheinlich ist die Urkunde bereits besiegelt, alles übrige aber erst später geschrieben worden. Für St. 1793 hat Ba. IV selbst das Blanquet hergerichtet, indem er das Monogramm vorausfertigte und das damit versehene Pergamentblatt besiegeln liess². Die übrige Schrift ist dann zu zwei verschiedenen Zeiten eingetragen; die ersten fünf

1) Zu dem, was in den Jahrb. Heinrichs II. hierüber gesagt wurde, ist jetzt noch hinzuzufügen, dass St. 1791 Originaldiplom des GB ist.

2) Ich will bei dieser Gelegenheit daran erinnern, dass die Verwendung von Blanquets in der Kanzlei Heinrichs II. ausserordentlich häufig vorkommt. Mehrfach sind auch diese Blanquets bereits besiegelt gewesen. Sehr merkwürdig aber ist eine Beobachtung, die wir zweimal, bei den DD. St. 1642 und St. 1834 gemacht haben: auf der Rückseite des Siegels sind hier, offenbar schon bei der Ausfertigung der Blanquets und ehe das Siegelwachs erstarrt war, die Namen der Orte, von welchen die Urkunden handeln, eingekratzt, was kaum einen anderen Zweck gehabt haben kann, als den, die Verwendung der besiegelten Blanquets zu einem anderen Zweck, als zur Beurkundung der von dem Kaiser genehmigten Rechtsgeschäfte auszuschliessen. Es wäre möglich, dass das noch öfter geschehen ist, als in den beiden von uns constatierten Fällen; wir haben die DD. St. 1642 und 1834 erst untersucht, als die Sammlung des Materials aus deutschen Archiven für unsere Ausgabe nahezu abgeschlossen war, und ich kann nicht verbürgen, dass wir bei allen Originalen, die vorher durch unsere Hände gegangen sind, auch die Rückseiten der Siegel genauer beachtet hätten.